

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
6. die Abteilung Soziales
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Gewerbe
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
16. die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Schönbrunner Str. 222-228, 1120 Wien
17. den Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung, Untere Hauptstraße 8, 3650 Pöggstall
18. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ
19. die Niederösterreich-Werbung GmbH, Niederösterreichring 2, Haus C, 3100 St. Pölten

20. die Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
21. die Destination Waldviertel GmbH, Sparkassenplatz 1/2/2, 3910 Zwettl
22. die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlossgasse 3, 3620 Spitz/Donau
23. die Mostviertel Tourismus GmbH, Töpperschloss Neubruck, Neubruck 2/10, 3283 Scheibbs
24. die Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlosstraße 1, 2801 Katzelsdorf
25. die Weinviertel Tourismus GmbH, Kolpingstraße 7, 2170 Poysdorf
26. NÖ Monitoringausschuss, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus Stiege C, 3109 St. Pölten.
27. den NÖ Gemeindebund
28. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter NÖ, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 nehmen wir im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Darüber hinaus ergehen zum vorliegenden Entwurf folgende Bemerkungen:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 3 (§ 12a):

In § 12a Abs. 1 hat im Zitat „§ 3 Z. 2“ der Punkt zu entfallen. Darüber hinaus wäre nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 34/2015“ sowie vor dem Wort „unverzüglich“ jeweils ein Beistrich einzufügen.

In § 12a Abs. 2 wäre vor dem Wort „unverzüglich“ ein Beistrich einzufügen.

Zu Z. 8 (§ 17 Abs. 11):

In § 17 Abs. 11 hätte nach dem Zitat „§ 13 Abs. 4 lit. a) und b)“ der Beistrich zu entfallen.

II. Zu den Erläuterungen:

Das in der Überschrift der Erläuterungen zitierte NÖ Tourismusgesetz sollte um die Jahreszahl 2010 ergänzt und in seiner Stammfassung (LGBl. 7400) zitiert werden.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 12 Abs. 4 lit. a) findet sich offenbar ein Redaktionsversehen und müsste die Überschrift richtigerweise „Zu § 12 Abs. 4 lit. b)“ lauten.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 12a sollte im ersten Absatz eine Korrektur im Satzaufbau (Anders als bei den übrigen Arten von Gästeunterkünften ...) erfolgen.

Die Anmerkungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden zur Gänze in den Gesetzesentwurf eingearbeitet.

Stellungnahme des NÖ Gemeindebundes:

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Zu § 16 Abs. 1 lit. c) wird jedoch angemerkt, dass derzeit nur der Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 12a Abs. 2 sanktioniert werden soll. Es fehlt unseres Erachtens eine Strafbestimmung zur Durchsetzung der Meldeverpflichtung nach § 12a Abs. 1 der vorliegenden Novelle. Eine entsprechende Ergänzung des § 16 Abs. 1 lit. c) wird daher angeregt.

Diskussionswürdig ist auch die im Entwurf vorgesehene geringe Strafhöhe von bis zu 360.- Euro (bzw. im Wiederholungsfall bis zu 1090.- Euro) bei Verstößen gegen die neue Meldepflicht. Vergleicht man etwa diese mit der Strafhöhe des § 16 Abs. 2 lit. a) (bis zu 2200.- Euro) bzw. die damit sanktionierten Vergehen mit dem neuen Straftatbestand, so scheint eine Angleichung der Strafhöhen der beiden Verwaltungsübertretungen des § 16 Abs. 2 erforderlich. Insbesondere dort wo die Vermietung „professionell“ (zB durch gewerbliche Anbieter oder auch bei langfristigen Wohnungsvermietungen) unter gleichzeitiger Umgehung der abgabenrechtlichen Vorschriften des NÖ Tourismusgesetzes erfolgt, muss der Behörde ein angemessenes Druckmittel zur Einforderung der Meldepflicht in die

Hände gegeben werden. Dies dient auch dem Schutz von jenen, die sich gesetzeskonform verhalten.

Im Hinblick auf das vom NÖ Gemeindebund angemerkte Fehlen einer Strafbestimmung zur Registrierungspflicht der sonstigen privaten Beherberger ist Folgendes auszuführen: Hier wurde bewusst von einer Strafbestimmung abgesehen, da mit der bloßen Registrierung noch keine Abgabepflicht begründet wird. Oftmals registrieren sich Personen auf vielen online-Portalen ohne damit konkrete zielgerichtete Absichten zu verfolgen. Daraus folgt auch, dass einer derartigen Registrierung oftmals nicht besonders viel Bedeutung beigemessen wird. Es wird daher aus verwaltungspolitischen Überlegungen in diesem Fall davon abgesehen bei verabsäumter Meldung sofort eine Verwaltungsstrafe zu verhängen.

Zu der vom NÖ Gemeindebund bemängelten unterschiedlichen Strafraumen ist Folgendes anzumerken: Die verpönten Handlungen in § 16 Abs. 1 lit. a und lit. b wiegen schwerer und verlangen dem Täter ein größeres Unrechtsbewusstsein ab, als das möglicherweise sogar nur leicht fahrlässige Nicht-Melden einer erfolgten Nächtigung. Der Strafraumen für die neu geplante lit. c wurde in Anlehnung an § 22 Abs. 2 MeldeG gewählt, da dort vergleichbare Verwaltungsübertretungen angeführt sind und die angedrohte Strafe daher als angemessen erachtet wurde.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer NÖ dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Zu § 12 und § 12a

Durch die genannten Bestimmungen soll unter anderem die Einhebung der Nächtigungstaxe von privaten Unterkünften, welche über Online-Plattformen gebucht werden, ermöglicht werden. Die Einbeziehung dieser Gruppe von Beherbergern wird ausdrücklich begrüßt.

Die Überlasser sonstiger Privatunterkünfte bzw. –zimmer werden verpflichtet, die tatsächliche Beherbergung von Personen binnen drei Tagen bei der Gemeinde zu melden. Der Gesetzesentwurf sieht dabei in § 12a lediglich vor, dass diese Meldung

schriftlich zu erfolgen hat. Gem. dem Textvorschlag würde es daher ausreichen, wenn der Überlasser meldet, dass XY Personen in einer überlassenen Privatunterkunft genächtigt haben, ohne nähere Angaben zu der Person und deren Herkunft zu machen.

Da die Unterkünfte in den sogenannten sonstigen Privatunterkünften, die über Online-Plattformen, wie AirBnB gebucht werden, stetig zunehmen, erachtet es die Wirtschaftskammer NÖ als sinnvoll, den Unterkunftgebern Meldepflichten analog zu den im Gästeverzeichnis zu verzeichnenden Daten aufzuerlegen. Dadurch könnten auch diese Gäste in die Tourismusstatistik miteinbezogen werden. Auch aus einem Sicherheitsaspekt erscheint eine standardisierte Erfassung der Personendaten geboten. Es ist außerdem schwer nachzuvollziehen, warum ein Gast einer Privatzimmervermietung ein Gästeverzeichnis ausfüllen muss, ein Gast einer sonstigen privaten Zimmervermietung jedoch nicht.

Weiters regt die Wirtschaftskammer NÖ an, in das Tourismusgesetz 2010 eine Verpflichtung der Meldung für Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 des E-Commerce-Gesetzes im Bereich der Beherbergungen hinsichtlich der Identifikationsdaten im Sinne des § 2 Z. 2 des E-Government-Gesetzes und der Kontaktdaten der bei ihnen registrierten Unterkunftgeber sowie der bei ihnen registrierten Unterkünfte aufzunehmen. Dadurch könnte die Kontrolle der Meldung von Nächtigungen in derartigen Unterkünften wesentlich erleichtert werden, ohne von der bisweilen hinterfragenswürdigen Deklarationsmoral dieser Unterkunftgeber abhängig zu sein.

Zu § 13 Abs. 4 lit. b des Entwurfes

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die Rechtsvermutung, dass Unternehmen, die eine oder mehrere in der Abgabengruppenordnung aufgezählten Tätigkeiten ausüben, einen Nutzen aus dem Tourismus ziehen, widerlegbar ist. Mit der Neuformulierung der Bestimmung soll die Rechtsvermutung unwiderlegbar werden. Die Wirtschaftskammer spricht sich dagegen aus.

Gesetze sind generell abstrakte Normen, deren Anordnungen auf einer Durchschnittsbetrachtung beruhen. Es kann in Einzelfällen durchaus sein, dass ein Unternehmer weder einen unmittelbaren noch einen mittelbaren Nutzen aus dem Tourismus zieht, obwohl er eine Tätigkeit ausübt, die in der Abgabengruppenordnung

aufgezählt ist, wie das unseres Erachtens beispielsweise bei Unternehmen der Fall ist, die ausschließlich Schülertransporte machen.

Darüber hinaus regt die Wirtschaftskammer NÖ folgende Änderungen an:

Die niederösterreichischen Campingbetriebe sind mit einer immer stärker werdenden Konkurrenzierung durch sogenannte Stellplätze, die zum Teil kostenlos oder zu sehr geringen Tarifen touristisch beworben und vermarktet werden, konfrontiert. Oft kommt die Initiative zu derartigen Einrichtungen von den Gemeinden selbst. Es macht sicherlich Sinn, für durchreisende Urlauber geeignete Möglichkeiten zur Erholung bzw. Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit zu schaffen. Fragwürdig erscheint allerdings, wenn die von gewerblichen Anbietern im Wege der Nächtigungstaxen und Interessentenbeiträge erwirtschafteten Abgaben dazu verwendet werden, Konkurrenz zu ebendiesen zu schaffen. Überdies profitieren auch jene Gäste, die Stellplätze ansteuern, von der durch Tourismusabgaben finanzierten Infrastruktur wie etwa Beschilderungen, Wegen u. ä. Wir schlagen daher vor, im vorliegenden Entwurf zu § 12 Abs. 4 lit. b die Wortfolge „- auf Campingplätzen und Stellplätzen“ aufzunehmen.

Ein weiteres Anliegen ist die Wiedereinführung der Möglichkeit, durch Gemeinderatsbeschluss die Halbierung der Nächtigungstaxen auf Campingplätzen zu erwirken. Ein entsprechender Passus fand sich in § 11 Abs. 5 NÖ Tourismusgesetz 1991. Das vergleichsweise niedrige Preisniveau auf Campingplätzen führt aufgrund der Festsetzung der Nächtigungstaxen als Fixbeträge zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung, die in Kombination mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 13% besonders schmerzt.

In Zusammenhang mit der Übermittlung der Gästeverzeichnisblattsammlungen und sonstigen Aufzeichnungen iSd § 12 Abs. 12 NÖ TourG scheint es mittlerweile höchst an der Zeit, den Beherbergungsbetrieben zumindest in Gemeinden der Ortsklassen I und II die Möglichkeit zu geben, ihre Daten elektronisch melden zu können. Damit wäre eine massive bürokratische Entlastung verbunden. Legistisch ist dies im § 12 Abs. 12 lit. a NÖ TourG bereits geschehen. Wir plädieren allerdings für eine Verpflichtung bzw. Unterstützung der noch nicht entsprechend ausgerüsteten

Gemeinden durch das Land, um hier eine raschere und lückenlose technische Aufrüstung zu gewährleisten.

Die Verwendung der Nächtigungstaxen und Interessentenbeiträge ausschließlich für die niederösterreichische Tourismusentwicklung ist Vorgabe des Tourismusgesetzes (§ 12 Abs.3 sowie § 13 Abs. 3 NÖ TourG). Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Ertragsanteile der Gemeinden am Interessentenbeitrag besteht die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren. Wie wir aus zahlreichen Rückmeldungen unserer Mitgliedsbetriebe wissen, kommt eine erhebliche Zahl an Gemeinden dieser Vorgabe entweder gar nicht oder in vollkommen unzulänglicher Art und Weise nach (Zitat zum Interessentenbeitrag: „... wird für die Weiterentwicklung und Förderung im Tourismus verwendet“). Wir fordern daher das Land auf, im Wege der Gemeindeaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeindebevölkerung detailliert über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel für Tourismusinvestitionen informiert wird. Dies erhöht nicht nur die Transparenz, sondern sicherlich auch die Akzeptanz seitens der einhebenden bzw. zahlenden Betriebe.

Von den 573 Gemeinden im Bundesland sind viele touristisch wenig bis gar nicht aktiv bzw. relevant. Dies führt zu vergleichsweise niedrigen Medianwerten, was in Verbindung mit der Bestimmung des § 4 Abs. 3 und 4 wiederum eine hohe Anzahl an Gemeinden in den Ortsklassen I und II zur Folge hat. Selbst in jenen Gemeinden, die in touristischer Hinsicht eine statische, bestenfalls seitwärtige Bewegung vollziehen, ist eine Höherstufung aufgrund der Bezugnahme auf die sich in den Medianen widerspiegelnden noch schlechteren Entwicklungen in anderen Gemeinden möglich. Wir halten diese Entwicklung aus tourismuspolitischer Sicht für problematisch, weil sie zu einem Auseinandertriften von der Einstufung lt. Tourismusgesetz und der Selbstwahrnehmung der einzelnen Gemeinden und Betriebe führt. Dies verringert die Akzeptanz der Einstufung und somit auch die Identifikation mit dem Tourismus an sich. Wir schlagen als kurzfristig umsetzbare Lösung vor, im § 4 Abs. 3 anstelle des zweifachen Medians den vierfachen Median für die Ortsklasse I, sowie im Abs. 4 das Erreichen des einfachen Medians (bisher (50%) als Voraussetzung für die Einteilung in die Ortsklasse II vorzusehen.

Die Wirtschaftskammer NÖ ersucht um Berücksichtigung der Einwendungen und Anregungen und steht jederzeit für Gespräche zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Anmerkungen zu den Aufzeichnungspflichten der sonstigen privaten Unterkunftgeber ist folgendes festzuhalten: Das NÖ Tourismusgesetz 2010 ist zur Gänze auch auf diesen neu geschaffenen Tatbestand anzuwenden. Ausnahmen bestehen in diesem Zusammenhang keine. Die sonstigen privaten Anbieter müssen zusätzlich zu den allgemeinen im Gesetz bereits normierten Aufzeichnungspflichten die Meldung gemäß § 12a abgeben.

Dem Vorschlag der Wirtschaftskammer NÖ die online-Diensteanbieter in eine Meldepflicht einzubinden kann aufgrund der Verwaltungsstruktur des Landes NÖ nicht gefolgt werden. Dies deshalb, da die Einhebung und Abfuhr der Nächtigungsabgabe von den 573 Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich vollzogen wird.

Bei der Änderung des Wortlautes in § 13 Abs. 4 lit. b handelt es sich lediglich um die Berichtigung eines nicht gewollten Zustandes, der aufgrund eines sprachlichen Versehens bei der Neufassung des NÖ Tourismusgesetzes im Jahre 2010 eingetreten ist. Die Beibehaltung der (vom Gesetzgeber nicht gewollten) Widerleglichkeit der Rechtsvermutung würde zu einer gewaltigen Herausforderung in der Vollziehung führen. Dem Argument der Wirtschaftskammer NÖ, dass unwiderlegliche Rechtsvermutungen aufgrund des generell abstrakten Charakters von Gesetzen nicht sinnvoll seien, kann nicht gefolgt werden. Die unwiderlegliche Rechtsvermutung ist in der österreichischen Rechtsordnung häufig zu finden und wird gerade in Fällen wie diesem, wo eine individuelle Betrachtung jedes Einzelfalles zu einer administrativ nahezu unlösbaren Situation und somit zu einer nicht vollziehbaren Norm führen würde, berechtigterweise eingesetzt.

Dem Vorschlag der Wirtschaftskammer NÖ, „Stellplätze“ in die Aufzählung des § 12 Abs. 4 lit. b aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden. Infrastrukturen dieser Art werden im NÖ Tourismusgesetz 2010 nicht erfasst, da es sich entweder um bloße Parkplätze, sohin Stellflächen ohne jegliche weitere

Infrastruktur oder vorhandenes Dienstleistungsangebot, wie z.B. Stromanschlüsse bzw. Sanitäranlagen, oder um gewerblich betriebene Campingplätze mit dementsprechendem Angebot an Dienstleistungen und Infrastruktur handelt. Gemeindebetriebene Einrichtungen, die mehr als nur Abstellflächen, jedoch keine Campingplätze sind, sind allerdings nicht Regelungsgegenstand des § 12 Abs. 4 lit. b.

Die Möglichkeit durch Gemeinderatsbeschluss die Halbierung der Nächtigungstaxen auf Campingplätzen zu erwirken wurde mit der Neufassung des NÖ Tourismusgesetzes im Jahr 2010 abgeschafft. Es sind keine sachlichen Gründe dafür bekannt, warum diese Änderung nunmehr zurückgenommen werden soll.

Die übrigen allgemeinen Anmerkungen der Wirtschaftskammer NÖ behandeln andere Teilbereiche des NÖ Tourismusgesetzes 2010, die nicht Gegenstand dieser Novelle sind. Sie wurden jedoch dennoch zur Kenntnis genommen und werden für etwaige zukünftige Überlegungen, insbesondere jene im Zusammenhang mit der Re-Evaluierung der derzeitigen Rechtslage in Bezug auf die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen nach ihrer Tourismusbedeutung, in Evidenz gehalten.

Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes:

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 11):

Die im zweiten Satz vorgesehene Übergangsbestimmung dürfte sich nur auf Registrierungen nach § 12a Abs. 1 beziehen. Es stellt sich die Frage, was für Meldungen nach § 12a Abs. 2 gelten soll, wenn jemand Ende Dezember 2016 bis Anfang Jänner 2017 Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung eines Zimmers beherbergt.

Da eine tatsächlich erfolgte Beherbergung gemäß § 12a Abs. 2 unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen bei der zuständigen Gemeinde zu melden

ist, erübrigt sich eine Übergangsbestimmung hierzu. Bei einer Beherbergung über die Jahreswende 2016/2017 ist die Meldung an die Gemeinde binnen 3 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten, sohin bis zum 3. Jänner 2017.

Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme der Beratungs- und Informationsstelle/Landesamtsdirektion:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.